

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN für die temporäre Personalausleihe




swisspersonal

EINE GELUNGENE VERBINDUNG

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die temporäre Personalausleihe

1. Die swisspersonal ag übernimmt den Auftrag, dem Kunden* (Auftraggeber) nach Möglichkeit die angeforderte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.
2. Wir sichern lediglich die generelle berufliche Eignung der Arbeitskraft zu. Für die Eignung der Arbeitskraft für spezielle Aufgaben haften wir nicht.
3. Dem Kunden obliegt es, von Anfang an zu prüfen, ob das ihm zur Verfügung gestellte Personal in der Lage ist, die zugeteilten Arbeiten ordnungs- und sachgemäss zu erbringen. Falls sich erweisen sollte, dass die Leistungen den gestellten Anforderungen nicht genügen, so hat uns der Kunde dies sofort mitzuteilen. Falls wir dazu in der Lage sind, sind wir berechtigt, die eingesetzte Arbeitskraft durch eine andere auszuwechseln.
4. Der von uns zur Verfügung gestellte Arbeitnehmer untersteht der Aufsicht und dem auf die Ausführung der Arbeit bezogenen Weisungsrecht des Kunden. Es wird deshalb jede Haftung aus Schäden, die dem Kunden oder Dritten durch den Arbeitnehmer zugefügt werden, ausdrücklich wegbedungen. Der Kunde hat die notwendigen Massnahmen zum Schutz des von uns zur Verfügung gestellten Arbeitnehmers zu treffen.
5. Muss einer unserer Arbeitnehmer während des Einsatzes wegen Krankheit, Unfall oder anderer wichtiger Gründe die Arbeit ab- oder unterbrechen, so beschaffen wir nach Möglichkeit Ersatz. Irgendwelche Forderungen uns gegenüber sind wegbedungen.
6. Für die geleisteten Arbeitsstunden der von uns zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer ist uns eine Vergütung gemäss besonderer Abmachung im Verleihvertrag zu leisten. Den uns zu entrichtenden Verrechnungssatz legen wir aufgrund der Ausbildung und der Fähigkeiten des Arbeitnehmers von Fall zu Fall fest. Dieser Verrechnungssatz schliesst alle Sozialleistungen, nämlich AHV/IV/E0/ALV-Prämien, Betriebs- und Nichtbetriebs-Unfallversicherung (SUVA), Krankentaggeld-Versicherung, BVG sowie gesetzliche Feiertage, die Ferienentschädigung und den 13. Monatslohn ein. Ist der Einsatzbetrieb einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstellt, so hält die swisspersonal ag sämtliche Bestimmungen betreffend Mindestlöhne, Arbeitszeiten, frühzeitigen Altersrücktritt, Ausbildungs- und Vollzugsbeiträge ein.
7. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 
8. Der festgelegte Verrechnungssatz gilt während der im Betrieb des Kunden üblichen Normalarbeitszeit. Für Überstunden und Nacharbeit sind Zuschläge von 25 %, für Sonntagsarbeit Zuschläge von 50 % auf der Normalvergütung pro Einsatzstunde zu entrichten.
 9. Die dem Arbeitnehmer allenfalls entstehenden Spesen werden dem Kunden zusätzlich zur Vergütung gemäss Ziffer 6 weiterverrechnet, sofern diese zwischen dem Kunden und dem Temporär-Mitarbeiter abgesprochen, auf dem Rapport aufgeführt und beidseitig visiert sind.
 10. Der Kunde hat dem Arbeitnehmer wöchentlich einen Rapport zu unterzeichnen, auf dem die geleisteten Arbeitsstunden sowie allfällige Spesen aufgeführt sind. Aufgrund dieses Rapportes wird dem Kunden sofort Rechnung gestellt. Diese ist innert 10 Tagen rein netto zu begleichen.
 11. Falls der Arbeitnehmer während der Arbeit verunfallt, hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen, damit bei den Versicherungen das Notwendige veranlasst werden kann. Für die Schäden, die aus der Nichtbefolgung dieser Meldepflicht entstehen, haftet voll der Kunde.
 12. Der Verleihvertrag kann durch Kündigung wie folgt beendet werden:
 - während der ersten 3 Monate einer ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von 2 Tagen,
 - in der Zeit vom 4. bis und mit 6. Monat der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von 7 Tagen,
 - ab dem 7. Monat der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende des folgenden Monats.Die Frist der Kündigung läuft ab Eingang beim Adressaten. Bei befristeten Einsätzen endet der Verleihvertrag ohne Kündigung mit dem Ablauf der Frist. Der Verleihvertrag kann durch den Kunden nicht gekündigt werden, wenn für die zur Verfügung gestellte Arbeitskraft eine Sperrfrist gemäss GAV und/oder Art. 336c OR gilt.
 13. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Temporär-Mitarbeiter jederzeit in eine feste Anstellung zu übernehmen. Falls der Einsatz weniger als 3 Monate gedauert hat und der Arbeitnehmer weniger als 3 Monate nach Ende dieses Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertritt, wird dem Kunden eine Übernahmepauschale verrechnet, die dem Bruttogewinn (gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz Art. 22 Absatz 4: Verwaltungsaufwand und Gewinn für einen dreimonatigen Einsatz) für einen Einsatz von

WIR FREUEN UNS AUF EINE ERFOLGREICHE ZUSAMMENARBEIT

540 Arbeitsstunden entspricht. Das bereits geleistete Entgelt des Kunden für Verwaltungsaufwand und Gewinn wird dem Kunden an die Übernahmegebühr angerechnet.

14. Der Kunde ist verpflichtet, die Absicht einer Übernahme des Temporär-Mitarbeiters sofort der swisspersonal ag zu melden. Diese Meldepflicht besteht ebenfalls, wenn der Arbeitnehmer innert 3 Monaten nach Beendigung des letzten Einsatzes bei einem Kunden von demselben direkt temporär oder fest angestellt wird, auch wenn er nicht mehr in den Diensten der swisspersonal ag steht.
15. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder des Verleihvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der Unterzeichnung durch beide Parteien.
16. Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist CH-7000 Chur.

* Um die Lesbarkeit unserer Geschäftsbedingungen zu verbessern, verwenden wir für Personenbezeichnungen (wie zum Beispiel Kunde, Mitarbeiter, Arbeitnehmer) in der Regel die männliche Form; selbstverständlich beziehen wir uns damit jeweils gleichbedeutend auch auf das weibliche Geschlecht.

› swisspersonal ag

Alexanderstrasse 1
CH-7002 Chur
Tel. +41 (0)81 258 48 38
Fax +41 (0)81 258 48 39
info@swisspersonal.ch
www.swisspersonal.ch

The logo for swisspersonal, featuring a stylized bird icon above the word "swisspersonal" in a bold, lowercase sans-serif font.

EINE GELUNGENE VERBINDUNG